

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (BayRS 753-7-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1989 (GVBl S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) erläßt die Stadt Waldmünchen folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 13. Januar 1982;

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Vor Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldmünchen, den 5. Dezember 1989

Stadt Waldmünchen



*Aumüller*  
Aumüller  
. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 6.12.1989 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, Zimmer Nr. 6) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hier- auf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 7.12.1989 angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder entfernt. //

Waldmünchen, den  
Stadt Waldmünchen



Aumüller  
. Bürgermeister